

wirklich geboten werden. Schließlich versteht es sich von selbst, daß die christlichen Lehrer in der pädagogisch-didaktischen Ausbildung nicht hinter ihren heidnischen Kollegen zurückstehen sollen. Man wird wohl kaum behaupten können, diese an sich selbstverständliche Forderung sei in den Missionen schon durchgehends erreicht. Wenn Missionsschulen manchmal sowohl im Religionsunterricht wie in den profanen Fächern nicht jene Leistung aufweisen, die ihrer Aufgabe entspräche, so mögen da oft genug auch wirtschaftliche Gründe mitspielen, die sich nicht ohne weiteres beheben lassen. Daneben sind aber wohl auch besonders folgende zwei Gründe namhaft zu machen: Zunächst die ungenügende pädagogische Schulung der Missionare, welche die Schulen ihres Distrikts zu leiten haben. Dieser Mangel wirkt sich vollends dann verhängnisvoll aus, wenn es daneben auch noch an fachgebildeten Inspektoren fehlt, welche größere Schulbezirke, allenfalls eine ganze Diözese zu überwachen haben und dafür auch mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet sind. Freilich ist mit der bloßen Ernennung solcher Inspektoren noch so gut wie nichts getan. Sie müßten ebenso wie ihre staatlich angestellten Kollegen ständig auf dem Wege sein und ihre Vollmachten auch mutig gebrauchen.

(Fortsetzung folgt.)

SR. M. BASILDIS LEIPPERT, CMP, LIMBURG/LAHN
DIE FRAU ALS SPENDERIN DER TAUF
IN DEN MISSIONEN

I.

Daß die Frau taufen darf und die von ihr gespendete Taufe gültig ist, war nicht immer selbstverständlich. In der *Schrift* finden wir keine Spur einer Spendung der Taufe durch Laien oder gar durch Frauen. *W. Koch* will zwar aus Apg 2, 38; 2, 41; 9, 18 und 10, 48 erschließen, „daß jeder Christ als fähig zur Beteiligung an der christlichen Taufe galt“¹. Aber seine Beweise sind nicht zwingend. Was die *Überlieferung* angeht, so war diese „teilweise in der alten Kirche ungemein schwankend und unbestimmt“². Es scheint, daß im Anfang die Taufe durch die Gemeinde, nicht durch amtliche

¹ Die Taufe im Neuen Testament. Biblische Zeitfragen, Heft 10, Münster 1910, 5.

² *J. H. Oswald*, Die dogmatische Lehre von den Sakramenten der katholischen Kirche, I. ⁴. Münster 1877, 179.

Vorsteher vorgenommen wurde³. Gleichwohl wurde der Frau in der Gemeinde das Recht zu taufen abgesprochen. Nach der *Didaskalia* dürfen selbst Frauen nicht von Frauen getauft werden⁴. In den *Apostolischen Konstitutionen* heißt es: „Wie die Frauen nicht predigen dürfen, so sollen sie auch keine Taufe vornehmen; das streitet nämlich gegen das göttliche Gesetz.“ „Über die Spendung der Taufe durch die Frau tun wir euch kund, daß jene, welche sich diese Handlung anmaßen, in einer nicht kleinen Gefahr schweben; deswegen raten wir nicht dazu, denn es ist gefährlich, ja sogar unerlaubt und gottlos“⁵. Noch auf dem *Concilium Carthaginense IV.*, bei dem Augustinus zugegen war, heißt es: „Mulier baptizare non praesumat.“ Zwar setzt der Sentenzenmeister, wo er diese Stelle anzieht, bei: „nisi cogente necessitate“; doch findet sich dieser Zusatz weder in den Akten noch bei den Historikern⁶. Er wird wohl aus der Praxis späterer Zeiten eingeflossen sein. Die Väter ereifern sich oft genug über die Ketzer, weil sie Frauen die Taufhandlung gestatten; sie verweisen dabei auf den paulinischen Grundsatz: „Mulieres in Ecclesiis taceant“ (1 Cor 14, 34), von dem sie auch für den Notfall keine Ausnahme kennen. *Eznik von Kolb* († um 478) schreibt über Marcion: „Er ist so verwegen, daß er selbst Frauen die Taufe spenden läßt. Das hat noch keine von den andern Sekten getan“⁷. *Tertullian* formuliert in seiner scharfen Art sogar so: „Der tolle Übermut von Weibern aber, der sich vermessen hat, lehren zu wollen, wird sich hoffentlich nicht auch das Recht zu taufen aneignen“⁸. Die *Synode zu Dovin* in Armenien (527) bestimmt: „Frauen dürfen nur Taufhilfe leisten“⁹. Die Entscheidung, daß selbst die Frau im Notfall taufen dürfe, findet sich erstmals in einem Briefe *Urbans II.* vom Jahre 1088: „Super quibus consuluit nos tua dilectio, hoc videtur nobis ex sententia respondendum, ut et baptismus sit, si in instanti necessitate femina puerum in nomine trinitatis baptizaverit“¹⁰.

³ Vgl. *F. Zeller*, Die Apostolischen Väter. In: BKV, Bd. 35. München o. J., Einleitung S. 3 und *Didache* VIII 1.

⁴ *P. Ketter*, Christus u. die Frauen, II: Die Frauen der Urkirche. Stuttgart 1949, 36.

⁵ Vgl. Die sog. Apostolischen Constitutionen und Canonen. In: BKV Kempten 1874, 120.

⁶ *Oswald* a. a. O. I 181.

⁷ Ausgewählte Schriften der armenischen Kirchenväter, I. In: BKV Bd. 57. München 1927, 179.

⁸ *Tertullians* ausgewählte Schriften, I. In: BKV, Bd. 7. München 1912, 295.

⁹ *Ketter* a. a. O. II. 36.

¹⁰ Zitiert bei *Oswald* a. a. O. 182.

Die *theologische Begründung* gibt *Thomas von Aquin*: „Im Grunde ist es (immer) Christus, welcher tauft. Jo 1, 33: ‚Auf den du den Geist herabsteigen und bei dem du ihn bleiben siehst, der ist es, welcher tauft.‘ Es heißt aber im 3. Kapitel des Kolosserbriefes: ‚In Christus gibt es nicht Mann noch Weib.‘ Wie deshalb ein männlicher Laie taufen kann als Diener Christi, so auch eine Frau. Weil aber ‚der Mann das Haupt der Frau und Christus das Haupt des Mannes ist‘ (1 Kor 11, 3), so darf die Frau nicht taufen, wenn ein Mann zur Verfügung steht“¹¹.

Das *Decretum pro Armenis* (1439) *Eugens IV.* erklärte: „Im Notfall kann nicht nur der Priester und Diakon, sondern auch der Laie und die Frau, ja sogar der Heide und Irrgläubige taufen, wenn er nur die Form der Kirche wahrt und die Intention hat, das zu tun, was die Kirche tut“¹².

Im Canon 742 § 1 des CIC heißt es: „§ 1. Baptismus non sollemnis . . . potest a quovis ministrari, servata debita materia, forma et intentione; quatenus vero fieri potest, adhibeantur duo testes vel saltem unus, quibus baptismi collatio probari possit. § 2. Si tamen adsit sacerdos, diacono praeferatur, diaconus subdiacono, clericus laico et vir feminae, nisi pudoris gratia deceat feminam potius quam virum baptizare, vel nisi femina noverit melius formam et modum baptizandi.“

Aber die Frau hat nicht bloß das Recht, in Notfällen die Taufe zu spenden, sondern sogar die Pflicht. Denn das Sakrament der Wiedergeburt ist heilsnotwendig, ist „sacramentorum ianua et fundamentum“ (CIC can 737 § 1). „Wer nicht aus Wasser und dem Heiligen Geiste wiedergeboren wird, kann in das Gottesreich nicht eingehen“ (Jo 3, 5). Der Taufbefehl lautet ganz allgemein: „Machet *alle* Völker zu Jüngern, indem ihr sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes tauft!“ (Mt 28, 19) „Jeder Mensch wird geboren, um wiedergeboren zu werden“¹³.

II.

Aber *wann* darf die Frau taufen? Die Antwort ist mit dem Gesagten bereits gegeben. Zunächst dann nämlich, wenn es sich um Notfälle handelt. Notfälle sind aber hier nicht gleichbedeutend mit sicherer Todesgefahr. Es genügt, wenn eine begründete Furcht

¹¹ Summa theologica III 67, 4.

¹² *Denzinger-Rahner*, Enchiridion symbolorum, n. 696; cf. 712.

¹³ Augustinus: Quid nasci profuisset, nisi renasci processset. Zitiert bei *J. H. Oswald* a. a. O. I 181.

besteht¹⁴, daß die Todesgefahr gegeben ist. Ferner können und sollen die Frauen taufen, wenn es Schicklichkeitsgründe nahelegen und die Frauen über die Spendung der Taufe besser im Bilde sind als andere Laien.

Nach dem Gesagten ist nur zu bedauern, daß es eine „weitgreifende Unwissenheit rücksichtlich der so ausgedehnten Befugnis in der Verwaltung des Sakramentes“¹⁵ gibt.

III.

Die Fälle aber, in denen Frauen taufen dürfen und sollen, sind in den Missionen besonders häufig. Man denke an den dortigen *Priestermangel*.

In Afrika z. B. kommt auf rund 3000 Katholiken nur *ein* Priester. Selbst wenn der Missionar sich bei seiner Seelsorgsarbeit nur auf seine Gläubigen beschränkte, wäre es ihm nicht möglich, alle Nottaufen selbst zu spenden. Wenn er sich darüber hinaus für die Bekehrung der Heiden verantwortlich weiß — auf *einen* katholischen Missionar entfallen ca. 20 000 Afrikaner¹⁶; „in Indien kommen auf einen Missionar 60 000 Heiden; in Japan sind es 100 000 Heiden“¹⁷ —, dann ist es geradezu unmöglich, in allen Notfällen persönlich zur Stelle zu sein. Dazu kommt erschwerend, was ein Weißer Vater aus Afrika berichtet: „Viele unserer Glaubensboten sind recht alte Männer, die in Europa längst im Ruhestand leben würden. Ich habe Mitbrüder gekannt, die noch mit 75 Jahren eine Mission von mehreren tausend Christen leiteten“¹⁸. Mag deshalb ein Priester „noch so seeleneifrig und noch so wachsam sein, es werden sich immer wieder Fälle ereignen, wo er selber nicht zur Stelle sein kann und wo er sich damit abfinden muß, aber sich auch damit trösten darf, daß andere ihm eine Hirtenpflicht erfüllen, die als seine ureigenste anzusehen sein Amt ihm gebietet“¹⁹. Zu diesen anderen gehören vor allem Frauen, in erster Linie Missionarinnen.

Ferner sind die Fälle, in denen Frauen taufen dürfen und sollen, in den Missionen deswegen besonders häufig, weil in ihnen das *Leben* der Kinder besonders *gefährdet* ist. In einem Erlaß der Propaganda vom 11. 2. 1804 heißt es: „In locis tamen missionum probatur consuetudo, vi cuius a catechistis aliisve probatis laicis absente sacerdote infantibus recenter natis licet bona valetudine utentibus illico administretur baptismus (etsi sacerdos solum ad breve tempus absens sit), quia vita infantium continuis est obnoxia periculis“²⁰. Wie wahr die letzten Worte dieses Erlasses sind, weiß jeder, der die Missionen kennt.

„Von den rund 40 Millionen Kindern, die jährlich geboren werden, sterben sehr viele bald nach der Geburt. Und die meisten von ihnen sind Heidenkinder.

¹⁴ H. Jone, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes, II. Paderborn 1940, 24.

¹⁵ Oswald a. a. O. I 182.

¹⁶ Afrikabote, Frankfurt/Main, 51, 1954, 167.

¹⁷ Werbezettel des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Aachen (1954).

¹⁸ J. Hering, Priestermangel in den Missionen. In: Afrikabote a. a. O. 164.

¹⁹ M. Fischer, Schwesterndienst am Krankenbett. Freiburg 1935, 232—233.

²⁰ Collectanea S. C. de PF. Romae 1893, n. 537.

Gerade unter diesen Kindern können die Träger der ärztlichen Mission eine reiche Ernte für das Himmelreich halten“²¹. Doch ist es nicht immer so einfach, solche Kinder zu taufen. „Die Leute hier sind sehr abergläubig. Viele meinen, wenn das Kind getauft ist, muß es sterben, selbst wenn es noch gar nicht so krank ist. Und deshalb wollen manche nichts vom Taufen hören. So gehen viele ungetauft in die Ewigkeit“, schreibt eine Pallottinerin aus Südafrika. Sie erzählt dann folgendes: „Eines Tages (kamen) zwei Frauen zum Kloster mit einem sehr kranken Kinde. Die Schwester sah gleich, daß nicht mehr viel Hoffnung war. Aber vom Taufen wollten beide nichts wissen . . . Die Schwester fragte, ob sie das Kleine einmal den andern Schwestern zeigen könne, was man auch zugab. So brachte sie es in unser Refektorium und taufte es dort. Bis heute haben es die Angehörigen noch nicht erfahren, daß das Kind getauft worden ist. Es ist bald darauf gestorben.“ „Sterbende Kinder mußten meistens ganz unauffällig getauft werden, da gewöhnlich die Mutter beim Kinde im Krankenhaus bleibt, es keinen Augenblick aus den Augen verliert und gewöhnlich Zauberei bei den Weißen fürchtet. Gewöhnlich nahmen wir das Kind schnell aus dem Arm der Mutter und sagten, es müsse eine Spritze im Verbandszimmer bekommen. Dann haben wir erst schnell getauft und bis die erschreckte Mutter nachkam, waren wir schon mit einer Herzspritze beschäftigt. Wenn dieses Verfahren nicht möglich war, habe ich schon versucht, dem Kinde etwas zu trinken zu geben und habe dabei etwas Wasser ‚verschüttet‘, oder ich habe die Stirne ‚geköhlt‘ . . .“

Diese abergläubische Furcht heidnischer Eltern kann nicht wundernehmen, da selbst in christlichen Ländern Unsitten und Aberglauben die Taufe in Lebensgefahr erschweren. Aus Peru schreibt eine Missionsschwester: „Mit wieviel Aberglauben hier im Lande das Sakrament der Taufe umgeben ist, ist unbeschreiblich. Ist in einer Familie ein kleines Kind gestorben, so lassen viele Eltern das nächste Kind ungetauft, auch wenn es krank ist, damit es nicht ‚auch stirbt‘! — Schon öfters konnte ich hören: ‚Madre, ich lasse mein Kind noch nicht taufen. Ich habe noch keine Paten gefunden, die den Sarg kaufen wollen . . .‘ oder: ‚Madre, nirgends kann ich Paten finden, die so mildtätig sind und den Sarg kaufen wollen, nun muß ich erst zur Sierra fahren‘ . . .“ Hier braucht es nicht nur Klugheit sondern auch Festigkeit, wenn man zum Ziele kommen will.

Ferner sind die Fälle, in denen die Aufgabe, die Taufe zu spenden, an Frauen herantritt, in den Missionen besonders häufig, weil sehr oft *Schicklichkeitsgründe* es den Priestern nicht erlauben, die Taufe zu spenden.

In den Missionsländern gibt es noch heute Gebiete, Sippen und Hütten, zu denen der Priester keinen Zutritt hat, wohin aber die Frau einen Weg finden kann. „Das klassische Land der Frauenmission ist Indien mit seinen für die Außenwelt verschlossenen Frauengemächern (Zenanas). Man rechnet, daß etwa 40 Millionen Frauen und Mädchen abgeschlossen in den Zenanas leben. Dort ist die Frauenmission entstanden und hat sie sich auch am meisten entfaltet“²². Diese Zenanas, wie überhaupt die Frauengemächer bei den Mohammedanern und in vornehmen indischen Häusern, öffnen sich nur einer Frau. Selbst „die Missionschwester verschafft sich nur sehr schwer Eintritt in sie. Am ehesten gelingt es

²¹ Th. Ohm, Die ärztl. Fürsorge der katholischen Missionen. St. Ottilien 1935, 93.

²² Vgl. H. Gunkel und L. Zscharnack, Religion in Geschichte und Gegenwart. Tübingen 1928, II 738.

noch der Ärztin und der Krankenschwester“²³. So fällt ihnen die Aufgabe zu, den hier sterbenden Kindern und Frauen durch Spendung der Nottaufe zur Anschauung Gottes zu verhelfen.

Aus Afrika schreibt eine Mitschwester im Februar 1953: „Da die Priester einsehen, daß es oft nicht angebracht ist, selbst zu gehen, lassen sie es zu, daß die Schwester tauft, wenn Todesgefahr besteht.“ „Die Landessitte verwehrt vielerorts (z. B. in China) allen Personen männlichen Geschlechts den Zutritt zur Mutter in den ersten Tagen nach der Geburt eines Kindes. Dabei ist in manchen Ländern die Kindersterblichkeit so groß oder gar der Greuel des Kindermordes so herrschend, daß man Vorsorge treffen muß, um, wie einerseits das gefährdete Leben der Kleinen möglichst zu sichern, so ihnen andererseits die kostbare Taufgnade zu vermitteln“²⁴.

„Ein Krankenhausseelsorger unserer Tage hat diese Fälle, bei denen dem Priester im allgemeinen ein Mitwirken versagt bleibt, die Reservatfälle der Laienseelsorge genannt. Gott dem Herrn unsterbliche Seelen zuzuführen und diesen die ewige Seligkeit zu sichern, das ist ja das Höchste, wozu ein Mensch überhaupt berufen werden kann“²⁵.

Auch Fälle, in denen aus Schicklichkeitsgründen Frauen besonders geeignet und berufen sind, die Taufe zu spenden, kommen in den Missionen häufig vor. Man denke nur an die Taufe im Mutterschoße, die freilich nur ganz selten für eine Missionschwester in Frage kommt. Selbst die Hebammen unter ihnen werden diese Handlung wegen der damit verbundenen Gefahr für Mutter und Kind, wenn eben möglich, dem Arzte überlassen. „Stirbt die Mutter vor der Entbindung, so soll die Hebamme so schnell als möglich den Arzt rufen lassen, damit er die künstliche Entbindung bewerkstellige“²⁶. Eine Mitschwester schreibt dazu am 10. 2. 1953 aus Philippin in Süd-Afrika: „Eine intra-uterine Taufe habe ich noch nie erlebt, weder in East-London während meiner Hebammenlernzeit, noch in Glen Grey, wo wir viele komplizierte Geburten hatten. Ich glaube, daß es für eine Krankenschwester und Hebamme auch nicht sehr oft in Frage kommen wird, eine solche zu spenden, da bei komplizierten Fällen doch immer ein Arzt hinzugezogen werden muß und dieser dann verantwortlich ist. Freilich im Distrikt, wo vielleicht stundenweit kein Arzt zu erreichen ist, könnte einmal ein Fall vorkommen. Aber auch dann müßte man es sich bei einer lebenden Frau sehr überlegen, da doch eine gewisse Gefahr zu Infektion damit verbunden ist und hierzulande alles sehr schnell eine Gerichtssache gibt . . .“

Ebenso wird es bei Fehlgeburten aus Schicklichkeitsgründen Aufgabe der Frau sein, missionarisch zu dienen. Oft handelt es sich dabei um einen natürlichen Vorgang, wenn ein Kind zu früh den Mutterschoß verläßt und dann nicht lebensfähig ist. Aber wie oft greifen rohe Hände mit allen erdenklichen Mitteln ein in die gottgewollte Wiege des keimenden Lebens unter dem Herzen der Mutter, um das junge Leben zu töten! Die Zahl der so unschuldig ums Leben kommenden Kinder ist Legion. Diese traurigen Fälle kommen heute nicht nur in den zivilisierten Staaten Europas und Amerikas vor, sondern auch im dunklen Erd-

²³ *Ohm*, a. a. O. 83.

²⁴ *Schw. M. Sixta Kasbauer*, Die Teilnahme der Frauenwelt am Missionswerk (Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte, 11). Münster 1928, 116.

²⁵ *Fischer* a. a. O. 233.

²⁶ *W. Burger*, Die katholische Hebamme im Dienste der Seelsorge. Freiburg 1920, 18.

teil, im fernen Asien und auf den kleinen Inseln Ozeaniens, in Palästen und in den Elendshütten der Eingeborenen.

Hat eine Frau und Missionarin es mit solchen Fällen zu tun, so muß sie sich bewußt sein, daß auch die kleine Leibesfrucht ohne menschliche Formen eine unsterbliche Seele besitzt. Sie muß den ausgestoßenen Fötus wenigstens bedingungsweise taufen, wenn nicht sicher feststeht, daß kein Leben mehr vorhanden ist (CIC can 747).

IV.

So haben also Frauen *Mitverantwortung* für das Heil der Seelen²⁷. Unsere Missions- und Krankenschwestern sind sich im allgemeinen dieser ihrer Verantwortung bewußt. Mit Geduld und Liebe bieten sie alles auf, um die Seelen dem Verderben zu entreißen. Es ist bewundernswert, wie sie es fertig bringen, verstockte Sünder noch auf dem Sterbebette zu bekehren, wie sie dem Priester die Wege ebnen oder wie sie Sorge tragen, daß keiner ohne die Taufe sterbe. „Oft genug ist ja die Krankenschwester die einzige Vertreterin ihrer Religion am Krankenbett, gleichsam die Priesterin, die klug und taktvoll, aber auch wieder entschieden und kraftvoll sich um das Heil der Seelen müht“²⁸.

Eine Missionarin vom Hl. Herzen Jesu schreibt unter dem 29. 3. 1950 aus Lima: „Wenn auch manchmal dem Körper nicht mehr geholfen werden kann, wie oft darf man dann noch für die Seele sorgen, — für die Taufe.“

Jede Missionarin, die ganz aus ihrer Berufung heraus lebt, wird sich bewußt bleiben, daß ihr Dienst an der Rettung der Seelen immer Magddienst ist. Sie wird sich daher von jedem Übereifer, aber auch von nachlässiger Gleichgültigkeit freihalten.

Man neigt leicht zu der Annahme, daß die Frau in den Missionen in ihrem Übereifer oder in zu impulsivem Handeln oftmals zu früh taufe. Nach meinen bisherigen Erkundigungen dürfte das jedoch nicht der Fall sein. Freilich klagen die Priester, daß die Missionarinnen zu viele „getaufte Heiden“ in die Welt setzen. In der Tat ist ihre Zahl heute größer denn je. Aber das hat ganz natürliche und verständliche Ursachen: Wenn die Schwester oder Ärztin, die ihre Kranken in den Hütten aufsucht, oft meilen- und tageweit von der Station entfernt ist, dann trägt sie allein die Verantwortung für das Seelenheil der Sterbenden. Infolgedessen ist es oft nicht möglich, den letzten Atemzug abzuwarten, bis sie tauft. Wenn sie sich sagen muß: „Die Krankheit ist zum Tode und der Patient wird sterben, bevor ein Priester oder ich selber noch einmal ans Krankenlager kommen kann“, dann wird sie sich reiflich überlegen, ob sie nicht doch besser taufen soll. Allerdings, so schreibt eine Pallottinerin am 9. 2. 1953 aus Süd-Afrika, „es kommt zwar schon mal vor, daß zu früh getauft wird, da selbst

²⁷ Vgl. *Fischer* a. a. O. 221.

²⁸ Ebd. 220.

erfahrene Krankenschwestern sich noch täuschen können in Bezug auf den Verlauf der Krankheit. Aber jede Krankenschwester läuft lieber zweimal zu dem betreffenden Patienten, als daß sie einen „getauften Heiden“ in die Welt setzt. Und doch kommt es vor, daß nicht alle Getauften sterben, und das sind und bleiben dann Sorgenkinder. Alles wird versucht, um sie mit Liebe, Geduld und Ausdauer in die Kirche zu locken. Wenn den Eltern etwas daran liegt, ist es gut, sonst meist hoffnungslos.“

Eine andere Ursache liegt im heutigen Fortschritt auf technischem und medizinischem Gebiet. Aus Süd-Afrika schreibt eine Mitschwester: „Von den in den letzten Jahren Getauften sind noch eine Reihe am Leben. Viele von ihnen sind noch kränklich und werden noch sterben. Mit diesen neuzeitlichen Medikamenten werden ja auch schon Halbtote wieder zum Leben gebracht. Dazu haben die Leute hier ein zähes Leben. Die meisten jedoch sind schon gleich in den Himmel geflogen.“

Einem anderen Briefe aus Süd-Afrika entnahm ich: „Der Bischof und die Priester sind der Ansicht, daß es besser sei, daß ein Kind gegebenenfalls nach der Taufe noch lebe, als daß es ohne Taufe sterbe.“ Es darf natürlich keine Fahrlässigkeit vorliegen. Darum verlangt die Kirche von allen Missionarinnen, ob Laien, Ärztinnen oder Schwestern, eine gründliche Schulung in der Heimat²⁹. Jeder Verantwortliche wird lieber zwei oder drei Jahre warten und eine ausgebildete Kraft in die Mission entsenden, als sofort drei unausgebildete Helfer hinausschicken.

Die Frauen in den Missionen wissen heute allgemein, daß sie nicht einfach taufen dürfen, um den Täufling dann der Gnade Gottes zu überlassen. Thomas von Aquin sagt zwar: „Der Unglaube der eigenen Eltern schadet den Kindern nicht, selbst wenn sie die Kinder nach der Taufe in die Götzenopfer einzuweihen versuchen. Denn Augustin sagt: ‚Ein Kind, einmal geboren durch den fleischlichen Willen anderer, kann nachher nicht mehr verstrickt werden in die Fesseln fremder Ungerechtigkeit, der es nicht mit eigenem Willen zustimmt.‘ . . . Der Glaube eines einzigen (Gliedes), ja sogar der gesamten Kirche kommt dem Kleinen zugute durch das Wirken des Heiligen Geistes, der die Kirche eint und die Güter des einen dem andern mitteilt“³⁰. Wie sehr sich aber die Umwelt und das Beispiel der Eltern auf die Entwicklung des Seelenlebens junger Menschen auswirken, weiß jede Missionarin. Das gesunde Kind einer heidnischen Familie zu taufen, wenn die christliche Erziehung nicht gewährleistet ist, wäre gewiß absurd, denn es ist ganz recht, daß man den Grund nur dann legen darf, wenn das Gebäude darauf auch wirklich errichtet wird. Im andern Fall wäre geradezu die Gefahr der Verunehrung des Sakramentes gegeben. Aber in der Todesgefahr liegt die Sache wesentlich anders“³¹. Welches hier die katholischen Grundsätze sind, sagt der CIC can 750—752.

V.

Soll die Missionarin ihrer Aufgabe nicht ratlos gegenüberstehen, dann braucht sie eine gute *Vorbereitung* und gründliche *Schulung*. Es wäre gut, wenn jede Missionarin vor ihrer Aussendung einige

²⁹ Vgl. Enzyklika „*Evangelii praecones*“, dtsh. Übersetzung: 1. Sonderheft 1951 der Aachener Unio Cleri pro Missionibus, Priester und Mission, 7.

³⁰ S. Th. III, 68, 9 ad 2.

³¹ M. Meinertz, Urchristentum und Kindertaufe. In: ZMR 21, 1931, 155—156.

praktische Kenntnisse in der Krankenpflege erwerben könnte. Diese werden ihr immer von Nutzen sein, ganz gleich, wo sie draußen im Weinberge des Herrn einmal stehen wird. Praktische Fälle haben gezeigt, daß auch Küchenschwestern und andere gelegentlich in der Krankenpflege aushelfen müssen.

Wenn der CIC can 743 schon jeden Pfarrer verpflichtet zu sorgen, „daß auch die Gläubigen, besonders die Hebammen, Ärzte und Chirurgen die Taufe für den Notfall gründlich erlernen“, muß erst recht die Leitung jeder missionarischen Frauen-Gemeinschaft dafür sorgen, daß niemand ohne genügende Schulung entsandt wird. Diese kann erfolgen sowohl durch Bücher wie durch mündlichen Unterricht.

Jede Missionarin soll wissen, was der CIC can 737—779 über die Spendung der Taufe sagt. In einigen Gesang- und Gebetbüchern der deutschen Diözesen ist ein eigener Passus über die Pflicht zur Spendung der Taufe bzw. der Nottaufe mit kurzer Schulung. Außerdem gibt es Handbücher für Missionare, die Anweisungen enthalten über Schulung und Spendung der Nottaufe.

In einem solchen für die Missionare des Apost. Vikariates Yenchowfu heißt es in Art. 271 (in Übersetzung): „Für die besondere Aufgabe des Taufens sollen bewährte und religiöse Männer oder auch Frauen bestimmt werden, die, zumal wenn sie bezahlt werden, dieses so wichtige Amt mit größter Gewissenhaftigkeit ausüben. Sie sollen medizinische Kenntnisse haben, durch deren Anwendung sie besonders in gefährvollen Zeiten viele Seelen dem Himmel gewinnen können. Ferner soll der Missionar sorgfältig und diskret darauf bedacht sein, daß das Gott so wohlgefällige Amt den Taufspendern nicht eine Gefahr zum Betrug und Schaden für die eigene Seele werde.“ Art. 272: „Zuweilen soll der Missionar die Taufspender, sowie die Katecheten, Jungfrauen und Vorsteher prüfen, damit sich nicht allmählich Irrtümer einschleichen, die die Taufe ungültig machen.“ Art. 315: „Kinder sollen sobald als möglich, das heißt innerhalb von acht Tagen nach der Geburt getauft werden, wenn nicht ein gerechter Grund entschuldigt. In Abwesenheit des Priesters *muß* die Taufe von erfahrenen Gläubigen gespendet werden. Die Missionare sollen die Gläubigen oft an diese ihre schwere Pflicht mahnen und jeden entgegenstehenden Mißbrauch nach Kräften auszumerzen suchen.“ Art. 901: „Die Katechetinnen sollen kranken und sterbenden Frauen Beistand leisten. Sie sollen darauf bedacht sein, die Kinder der Ungläubigen in Todesgefahr zu taufen und einige Frauen in einem Bezirk über die richtige Spendung der Taufe unterrichten ...“³²

Es wäre zu begrüßen, wenn die Satzungen missionierender Frauenorden oder Laieninstitute einen Passus über die Spendung der Nottaufe enthielten. Doch soweit ich bis jetzt feststellen konnte, scheint das noch nicht der Fall zu sein. Unsere Satzungen (der Pallottinerinnen) sagen nur, daß die Schwestern achtsam sein sollen, daß möglichst kein Kind und kein Erwachsener ohne die hl. Taufe

³² Manuale Missionariorum⁵, Manuale in usum Missionariorum Vicariatus Apostolici de Yenchowfu. Shantung 1932, 76; 86—87 u. 232.

sterbe. „Bei Erteilung der Nottaufe richte sich die Schwester nach der Weisung des Missionsobern“³³. Aber im Anhang des deutschen Gebetbuches der Pallottinerinnen finden wir genauere Anweisungen. Hier heißt es: „Unsere Schwestern kommen des öfteren in die Lage, in eiligen Fällen die hl. Taufe zu spenden, sei es Kindern oder Erwachsenen. Hierbei sollen sie vor allem sich erinnern, daß sie nur dann die hl. Taufe spenden dürfen, wenn ein Missionar oder Katechet nicht zur Stelle ist und wenn wirklich ein Notfall vorliegt. Ein solcher ist aber anzunehmen, wenn begründete Furcht vorhanden ist, daß der Täufling stirbt, bevor der Geistliche oder Katechet anwesend sein kann. Die Taufe ist, wenn Taufwasser zu haben ist, nur mit diesem, sonst mit Weihwasser, und nur dann, wenn auch dieses fehlt, mit gewöhnlichem reinem Wasser vorzunehmen. Die Taufe wird gespendet, indem die Schwester dreimal (in großer Not reicht einmal) Wasser über den Kopf oder die Stirne des Täuflings gießt und gleichzeitig selbst die Worte spricht: ‚Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes‘. Hierbei muß sie selbstverständlich die Absicht haben zu taufen. Es ist darauf zu achten, daß das Wasser fließt und die Haut wirklich benetzt. Muß man zweifeln, ob die zu taufende Person noch lebt, so darf die Taufe nur bedingungsweise gespendet werden mit den Worten: ‚Wenn du lebst, taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.‘ Über die stattgehabte Taufe sind Notizen aufzunehmen und dem zuständigen Missionsgeistlichen alsbald zu übergeben. Die taufende Schwester möge sich vor jeder Aufregung hüten, in aller Ruhe die hl. Handlung vollziehen, damit das Sakrament nicht in verkehrter Weise und dadurch ungültig gespendet werde.

Taufe der Kinder: Kinder katholischer Eltern sind im Notfall immer zu taufen, auch an Orten, an welchen sich keine Missionare befinden. Wenn ein Kind, dessen Eltern Heiden oder Andersgläubige sind, infolge schwerer Krankheit in Todesgefahr ist, kann und muß man es taufen, man müßte denn ernstlich befürchten, hierdurch größere Nachteile hervorzurufen, wie Verfolgung der Christen oder der Missionare, oder deren Dienst verhaßt zu machen. Um diese Nachteile zu vermeiden, muß die Taufe stets geheim gespendet werden, wenn man Widerstand oder Mißfallen der Eltern befürchtet.

Taufe der Erwachsenen: Bezüglich der Taufe von Erwachsenen (in Notfällen) richte sich die Schwester nach den Weisungen des Missionspriesters ihrer Station. Zu diesem Zweck soll sich die Oberin sogleich beim Antritt ihres Amtes die nötigen Weisungen von dem Stationsobern geben lassen und sie jeder, besonders jeder neu hinzukommenden Schwester mitteilen.

Im allgemeinen gilt folgendes:

1. Ist der erwachsene Sterbende bei Bewußtsein, so muß man ihn, sobald man sich von dessen Verlangen nach der Taufe überzeugt hat, ganz kurz über die unbedingt notwendigen Glaubenswahrheiten unterrichten und ihn einen Akt der Reue erwecken lassen; ein bloßer Liebesakt genügt nicht. Hierauf taufe man ihn und zwar bedingungsweise, wenn man an dessen Willen, dieses Sakrament zu empfangen, zweifelt, weil ohne den Willen des Empfängers die Taufe ungültig ist. Zweifelt man jedoch nur an dessen Disposition, d. h. an seinem Glauben oder seiner Reue, dann taufe man bedingungslos, weil die Taufe trotzdem gültig ist und, sobald der Getaufte später Reue erweckt, auch die Vergebung der Sünden bewirkt.

³³ Konstitutionen der Missionsgenossenschaft der Pallottinerinnen. Limburg/Lahn, 1913, 40.

2. Wenn jedoch der Sterbende das Bewußtsein nicht mehr hat, aber mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß er die christliche Religion kannte und somit wenigstens innerlich das Verlangen hatte, auch in dieser Religion zu sterben oder die Taufe zu empfangen, dann taufe man ihn (wenn sein Verlangen nach der Taufe nicht feststeht) unter der Bedingung: „Wenn du fähig bist, taufe ich dich ...“ Man kann ihm vorher einen Reueakt und das Verlangen nach der Taufe leise ins Ohr sprechen, da er vielleicht innerlich bei Bewußtsein ist. Wenn jemand, als er bei Bewußtsein war, die Taufe zurückwies, so taufe man ihn jetzt nicht, außer er hätte diese Weigerung zurückgenommen oder Zeichen der Reue gegeben.

3. Man kann einen Sterbenden nicht, auch nicht bedingungsweise taufen, wenn er keinen Unterricht erhalten hat oder wenn ihm die christliche Religion völlig unbekannt war, weil er dann auch nie den Willen hatte, die Taufe zu empfangen oder christlich zu sterben. Der Wille und das Verlangen, dieses Sakrament zu empfangen, ist aber zu dessen gültigem Empfang notwendig“³⁴.

Jede Missionarin hat bis zu ihrer Aussendung reichlich Gelegenheit, sich mit diesem Stoff bekannt und vertraut zu machen. Außerdem wird noch für einen guten und genügenden Unterricht gesorgt. Dieser ist, soweit ich in Erfahrung brachte, bei allen weiblichen missionierenden Gemeinschaften garantiert. Es genügt aber nicht, im Religionsunterricht vom Wesen, von der Notwendigkeit und Spendung der Taufe und Nottaufe im allgemeinen zu sprechen. Jede Missionarin sollte auch wissen, was die Kirche über die Taufe des Kindes im Mutterschoße vorschreibt³⁵ und was Theologie und Pastoralmedizin zu diesbezüglichen Fragen sagen³⁶. Selbstverständlich sollte der Unterricht auch auf die Probleme eingehen, die bei Mißbildungen entstehen können. Ich denke dabei besonders an die Doppelbildungen der verschiedensten Art. Auch hierüber geben CIC, *Rituale Romanum*, Moraltheologie und Pastoralmedizin Anweisungen³⁷.

Zudem werden immer wieder Kurse gegeben, sowohl für Krankenschwestern als auch für Missionarinnen, bei denen zuweilen das Thema von der Nottaufe berücksichtigt wird.

Jede Missionarin, ja jeder Christ kann in zwangloser Unterhaltung ein klärendes Wort sagen über die Würde, Notwendigkeit und

³⁴ Gebetbuch für die Mitglieder der Missionsgenossenschaft der Pallottinerinnen. Limburg/Lahn 1909, 30—32.

³⁵ Cf. CIC can 746 § 1—5.

³⁶ Cf. *Noldin-Schmitt*, *Summa Theologiae Moralis*²⁸, III. Heidelberg 1945, 71—73. — *M. Prümmer*, *Manuale Theologiae Moralis secundum Principia S. Thomae Aquinatis*⁹, Roma o. J., 100—102. — *Capellmann-Bergmann*, *Pastoral-Medizin*. Paderborn 1923, 262—264.

³⁷ Cf. CIC can 748; *Rit. Rom.* tit. 2, c. I. n. 22. — *Noldin-Schmitt*, III 73. — *Prümmer*, 102—103. — *Capellmann-Bergmann* a. a. O. 265—270.

Spendung der hl. Taufe. Hier liegt eine sehr schöne Aufgabe für jede christliche Mutter. Denn schon das Kind soll, sobald es Verständnis dafür hat, wissen, daß es in der Not taufen darf³⁸. Namentlich in den Missionen ist es von großer Wichtigkeit, daß die Mütter, Frauen und Mädchen wissen, daß sie mithelfen dürfen am Siege der Kirche Christi hier auf Erden durch gelegentliche Spendung der hl. Taufe. Da ist es Aufgabe jeder Missionarin, ihr Wissen weiterzugeben an die andern.

VI.

Schließlich noch einige Worte über die Frauen, welche in besonderer Weise berufen sind, in bestimmten Fällen die Taufe zu spenden. In Betracht kommen zunächst die *Missionsschwestern*, die in diesem Punkt heute größere Freiheiten haben als früher. In der Vergangenheit war es den Ordensschwestern nicht gestattet, Geburtshilfe zu leisten. Aber unter dem 6. 11. 1933 hat der apostolische Delegat von Mombasa, Erzbischof Hinsley, den zu seinem Bezirk gehörenden Missionsobern mitgeteilt, daß „die Religiosenkongregation die ganze Frage durch eine eigene Kommission überprüfen läßt und die Propaganda vorläufig folgendes entschieden hat: „Mittlerweile mögen die Schwestern in Missionsgebieten, in denen Mangel (scarcity) an Ärzten besteht, in dringenden Fällen Geburtshilfe und andere damit verbundene Dienste leisten“. Bei diesen Diensten mag nicht nur an die Nottaufe als solche, sondern auch an die Taufe im Mutterschoß gedacht sein. Jede Missionsschwester weiß oder sollte jedenfalls wissen, daß im Notfall das Gebot Gottes von der helfenden Nächstenliebe über dem Gebot der Kirche steht und daß sie in der Not eingreifen muß, selbst dann, wenn sie von Rechts wegen noch an den Codex Iuris Canonici Can. 139 oder durch die Regeln und Satzungen ihrer Genossenschaft gebunden ist. Inzwischen haben die meisten missionierenden Frauenorden schon eigens ausgebildete Hebammen und Ärztinnen. Ferner kommen für die Taufspendung in Frage die *Katechetinnen*, die *Laienmissionshelferinnen* und dann auch *einheimische Frauen*, die hinreichend unterwiesen sind. Es ließe sich von vielen einheimischen Kindern, Frauen, selbst alten Mütterchen berichten, die dank der Unterweisung durch Schwestern in Notfällen armen Kindern und verstockten Heiden durch die Spendung der Taufe zur Anschauung Gottes verholfen haben.

³⁸ Vgl. hierzu: *Romé Cornier, Japan*, Yuriko tauft ihren Vater. In: KM 70, 1951, 126.

Ferner sind hier zu nennen die *Missionsärztinnen*, etwa jene aus dem missionsärztlichen Institut in Würzburg und jene aus der Kongregation der Medical Mission Sisters. Von diesen Sisters schrieb mir eine Mai 1953: „Meistenteils arbeiten die Schwestern unter den islamischen Frauen und spenden selbstverständlich auch die Taufe.“

PAUL A. SAWADA, JAPAN, z. Zt. HENNEF/SIEG
DIE DENKWEISE DES JAPANERS

I.

Wie ist die Denkweise des Japaners, welche Eigenschaften kennzeichnen sie? Auf diese Frage gab Dr. Haga¹, ein berühmter Literaturhistoriker der Jahrhundertwende, in seiner klassischen Studie des japanischen Charakters, folgende Antwort: Die Mentalität des Japaners zeichnen zehn Tugenden aus: Loyalität dem Kaiser gegenüber und Vaterlandsliebe, Ahnenverehrung und Hochachtung vor der Familientradition, Realismus und Sachlichkeit, Liebe zur Natur, weltlicher Optimismus, Schlichtheit, feinfühliges Geschmacks, Sauberkeit, Höflichkeit und Duldsamkeit. Obwohl noch immer ein Standardwerk über die Denkweise und das Wesen des Japaners, ist Dr. Hagas Buch doch mehr ein literarisches Kunstwerk als eine analytische Untersuchung. Auch hat es nicht den Nationalcharakter als Ganzes, mit allen seinen Tugenden aber auch Untugenden, zum Gegenstand.

Eine systematischere Behandlung des Themas kann erfolgen, wenn die Struktur unserer Sprache als *terminus a quo* dient, ein Versuch, den Professor Nakamura² kürzlich unternommen hat. Zwischen Sprache und Gedankengang besteht eine eigentümliche Reziprozität. Die Sprache verleiht den Gedanken nicht nur Ausdruck, sondern bindet und bedingt sie zugleich. Daher sagen uns die charakteristischen Merkmale einer Sprache vieles über nationale Psychologie. Wenden wir unsere Aufmerksamkeit zunächst der Art und Weise zu, in der ein Japaner einen kategorischen Satz, wie „S ist P“, aufstellt. Im klassischen Japanisch sagen wir: „*S wa P nari*“. Wenn wir die Vorstellung des „es gibt“ vermitteln wollen, dann müssen

¹ Haga, Yaichi, *Kokuminsei Juron* (Zehn Essays über den Nationalcharakter), Fuzanbo, Tokio 1929.

² Nakamura, Hajime, *Toyoin no Shi-i-hoho* (Die Denkweise der Orientalen), 2 Bde. Misuzu-Shobo, Tokio 1948—1952.